

183. Die Frankfurter Bauordnung.

Frankfurt war bis zum Anfang des 19. Jahrhunderts eine von Wällen, Gräben und Glacis umgebene Stadt. Zu den Jahren 1804—1812 wurden die Festungswerke niedergelegt, die Wälle zu Straßen, die Glacis zu öffentlichen Gartenanlagen umgewandelt. Dadurch wurde der Charakter der jetzigen Stadt festgelegt, die aus einer die alten Stadtteile innerhalb der Wälle umfassenden „Innenstadt“ und der sich rings um die Anlagen herumlegenden und nach allen Richtungen immer mehr ausdehnenden „Außenstadt“ besteht.

Wie in früheren Zeiten für das Bauen in der Innenstadt baupolizeiliche Vorschriften kaum bestanden hatten, so begann auch der in das dritte Jahrzehnt des vergangenen Jahrhunderts fallende Anbau der Außenstadt zunächst ohne feste Straßenpläne. Letztere verdanken erst dem Gesetz vom 6. Februar 1849, „die Anlegung von Gärten, Gebäuden und Straßen in den Stadtgemarkungen von Frankfurt und Sachsenhausen betr.“, ihre rechtliche Entstehung. Jetzt ist die Außenstadt in ein Netz von Straßenlinien eingeteilt, wodurch eine zweckmäßige Erschließung des Geländes bei eintretendem Bedarf gewährleistet und zugleich den Anforderungen Rechnung getragen wird, die in gesundheitlicher Beziehung gestellt werden müssen.

Wo es in der Außenstadt zweckmäßig erschien, wurde hinter der Wegfluchtlinie noch eine Baulinie angenommen; erstere ist bei den Einfriedigungen, letztere bei den Bauten einzuhalten. So bildeten sich die meist mit schönen Gartenanlagen versehenen Vorgärten an den Straßen der Außenstadt, die sich würdig dem Kranz der Promenaden anschließen. Die freie Luftbewegung in den Anlagen ist durch eine Baubeschränkung gesichert, die bei der Veräußerung der Wallgrundstücke in den Jahren 1808—1818 dahin vereinbart wurde, daß Gebäude nur in der obersten Lage zulässig sind. Diese sog. Wallservitut sichert den öffentlichen Anlagen einen freien Luftraum zwischen den Häusern der Innen- und Außenstadt von 75—150 m, sowie die Erhaltung einer fortlaufenden Reihe von Gärten, die sich den Anlagen anschließen und deren Annehmlichkeit wesentlich erhöhen.

Das Bauen in der Stadt war geregelt durch eine große Anzahl Gesetze und Verordnungen, die im Lauf des 19. Jahrhunderts erlassen worden waren und in Kraft blieben, bis im Jahr 1884 eine unter Mitwirkung des städtischen Gesundheitsrats, des Frankfurter Architekten- und Ingenieurvereins und des Baugewerkvereins aufgestellte Bauordnung ins Leben trat, in der erstmals auch die gesundheitlichen Interessen in vielen Dingen Berücksichtigung fanden.

Diese Bauordnung galt für die ganze Stadt, Innen- wie Außenstadt, und es konnte deshalb nicht fehlen, daß sie gar manche Bestimmungen enthielt, die für die alte, enggebaute Innenstadt notwendig waren, die aber für die Außenstadt und namentlich deren stets anwachsenden neuen